

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 25.03.1815 publ. 30.03.1815

berstreichen ihres Viehes in die Zuschläge,
und durch Ruiniren der Befriedigungen
Brüche und Kosten werden zugezogen werden.
Urkundlich 2c.

28) Cammer = Bekanntmachung v.
25. März publ. den 30. März 1815.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche für die Eingefessenen des Amts Burhave daraus entstehen, daß der Kramermarkt zu Burhave jährlich im Anfange des September = Monats gehalten wird, hat die Cammer nach dem Wunsche einer desfalls zusammenberufenen Amtsversammlung beschlossen, den gedachten Markt von nun an jährlich auf den 14. July zu verlegen, und denselben an diesem Tage im gegenwärtigen Jahre zum erstenmal halten zu lassen, welches zur Nachricht der Beykommenden hiemittels bekannt gemacht wird.

Verlegung des
Kramermarkts
zu Burhave.

29) Der Justizkanzley Vorschrift
an die Landgerichte.

Nachdem wider N. N. Schulden halber der Conkurs hieselbst erkannt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

Formular zu ei-
nem Concurs-
Proclama.

§